



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Geschäftsstelle NCSC
Schwarztorstrasse 59
3003 Bern

Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren zur Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe und der damit verbundenen Änderung des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) durchzuführen.

Der Kanton Uri betrachtet Cyberrisiken wie der Bund als eine der wichtigsten Bedrohungen der Sicherheit von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Eine schweizweite Einschätzung der Bedrohungslage kann durch eine Meldepflicht von Cyberangriffen mit höherer Qualität gestaltet werden. Die Sammlung der Meldungen im nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC früher MELANI) macht sehr viel Sinn damit eine Gesamtübersicht/Lagebild gewonnen werden kann, die Erkenntnisse weitergegeben und Betroffene unterstützt werden können. Die positiven Erfahrungen aus dem geschlossenen Kundenkreis von MELANI können durch die Meldepflicht auch sektorbezogen fortgeführt und erweitert werden. Der Kanton Uri ist seit 2014 Mitglied des geschlossenen Kundenkreises und schätzt die Arbeit dessen sehr. Die Verankerung der Meldepflicht im Informationssicherheitsgesetz ist naheliegend und wird befürwortet.

Der Kanton Uri nimmt zu einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

Artikel 74a In diesem Artikel steht wörtlich geschrieben: «Die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen müssen dem NCSC Cyberangriffe nach deren Entdeckung so rasch als möglich melden, etc..»

Wir schlagen folgende Änderung vor: «Die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen müssen dem NCSC Cyberangriffe sofort nach Vermutung oder Erkennung eines Cyberangriffs melden».

- Artikel 74b Eine Meldung sollte für alle weiteren Organisationen empfohlen werden. Sie muss möglichst umfassend, landesweit und sektorenübergreifend sein.
- Artikel 74c Wir würden diesen Artikel ersatzlos streichen.
- Artikel 74i Eine Busse wird erst nach nicht befolgter, schriftlich belegter Rücksprache des NCSC mit dem Meldenden ausgesprochen.
- Artikel 76a Informationen über Angreifende, Methoden und Taktiken sind wichtig und sollten vollumfänglich weitergegeben werden dürfen.
- Artikel 79 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen höchstens zwei Jahre aufbewahrt werden. Leider fehlen ergänzende Aussagen, wie dies überprüft werden soll.

Damit die Meldung eines Cyberangriffs nicht an verschiedene Organisationen wie Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienst Bund, Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) einzeln gemacht werden muss, sollte das NCSC die notwendigen Weiterleitungen in Absprache mit der meldenden Organisation direkt vornehmen.

Die Meldepflicht für kritische Infrastrukturen mit einem einfachen NCSC-Meldeformular hat in unserem Kanton keine Zusatzkosten oder weitere Ressourcen für diese Informationssicherheitsgesetzserweiterung zur Folge.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. März 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli